

Teilegutachten

Nr . RZ96/41499/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **E64438**

an Fahrzeugen des Herstellers **HYUNDAI**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC
Radgröße:	6J x 14 H2
Einpreßtiefe:	+38 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	67,3 über Zentrierring Kennzeichnung Ø72,5/67,3, Farbe grün
Radtyp:	D64438
Geprüfte Radlast bei Abrollumfang:	515 kg bis U = 1860 mm bzw. 500kg bis U = 1920 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP93/0523/00/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des Herstellers HYUNDAI geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/41499/A/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 2 von 5

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Verwendungsbereich

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Hyundai Motor Company ,Seoul / Südkorea
Radbefestigungssteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12x1,5
Anzugsmoment in Nm : 90
Spurverbreiterung : bis zu 16 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X-2	43; 53; 62	Pony	F919	165/65R14-76 175/60R14-76 185/60R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)

HY F919/NT1 760/730 4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
J-1	63; 78; 84; 93	Lantra	F900	185/60R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)

HY F900/NT4 900/795 4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
SLC	65; 85	S-Coupe	F901	185/60R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)

HY F901/NT2 780/700 4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y-2	80; 96; 107	Sonata, ww. Ascente, ww. Confiro	F893	185/70R14-88 195/70R14-91	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)

HY F893/NT02 950/950 4/114,3/67,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ96/41499/A/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 3 von 5

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y-3	77; 102; 107	Sonata	G598	195/70R14-91	2)3)4)5)6)7)8)9)10)16)
<small>HY</small>	<small>G598/NT2</small>	<small>995/870</small>			<small>4/114,3/67,1</small>

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X-3	44;55; 62; 65	Accent	G889	165/65R14-76 175/65R14-82 1)13) 185/60R14-82 1)13) 195/55R14-82 1)13)14)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)12)16)
<small>HY</small>	<small>G889/NT01</small>	<small>790/730</small>			<small>4/114,3/67,1</small>

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
J-2	66; 84; 94	Lantra (Limousine)	H128	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85	2)3)4)5)6)7)8)9)10)15)16)
	66; 84; 94	Lantra (Kombi)		175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85	
<small>HY</small>	<small>H128/NT1</small>	<small>890/890</small>			<small>4/114,3/67,1</small>

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/41499/A/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 4 von 5

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können nur auf der Innenseite des Rades wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor Montage der Sonderräder sind die auf den Radanlageflächen an Achse 2 befindlichen Befestigungsschrauben sind zu entfernen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herstellen, sind die Radhausauschnitt-kanten im Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis ca. 50 mm oberhalb der seitlichen Türsicke komplett umzulegen.
- 14) Aufgrund von Fertigungstoleranzen in der Reifenbreite -fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ausstellen des Kotflügels und des Stoßfängers, für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorn zu sorgen. Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der im Abdruck des Gutachtens / der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ96/41499/A/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 5 von 5

- 15) Die an Achse 2 über die Radanlagefläche hinausstehende Kreuzschlitzschraube ist zu entfernen.
- 16) Generell ist auf eine ordnungsgemäße Auflage der Räder an den Radanlageflächen **an Achse 1** zu achten. Die ggf. auf den Radanlageflächen befindlichen Schrauben dürfen nicht entfernt werden. Die Schraubenköpfe müssen korrekt durch die Zusatzbohrungen bzw. Entlastungstaschen aufgenommen werden.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 17.1.96
RZ96/41499/A/67
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Burchard
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr